

99033004037000, 99033004037000

Feststellung der Denkmaleigenschaft beantragen

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/112741022/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99033004037000, 99033004037000
Leistungsbezeichnung I	Feststellung der Denkmaleigenschaft beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gartendenkmal, Bewegliches Denkmal, Baudenkmal, Denkmalliste, Bodendenkmal, Denkmalpflege, Technisches Denkmal, Denkmalschutz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Denkmalschutz (033)
Verrichtungskennung	Feststellung (037)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Bauplanung (2050400), Hausbau und Immobilienerwerb (1050100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.07.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg
Handlungsgrundlage	https://bravors.brandenburg.de/de/gesetze-211719 https://bravors.brandenburg.de/de/gesetze-211719
Teaser	Sie können die Denkmaleigenschaft Ihres eingetragenen Denkmals durch Verwaltungsakt feststellen lassen.
Volltext	Die nach dem Denkmalschutzgesetz geschützten Denkmale werden vom Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum in einer Denkmalliste erfasst. Die Denkmallisten werden getrennt nach Bodendenkmalen, Baudenkmalen und beweglichen Denkmalen geführt. Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte können die Feststellung der Denkmaleigenschaft durch einen Verwaltungsakt beantragen.
Erforderliche Unterlagen	Antrag
Voraussetzungen	Sie sind Eigentümer oder Verfügungsberechtigter des Denkmals oder ein Bevollmächtigter beziehungsweise Vertretungsbefugter. Das Denkmal muss bereits in der Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen sein. Ein Feststellungsantrag ist nur zulässig, wenn das Denkmal nach Inkrafttreten des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz von 2004 am 24.05.2004 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen war. Bei Denkmalen, die zu einem früheren Zeitpunkt in die entsprechenden Denkmallisten oder -verzeichnisse eingetragen wurden, ist ein solcher Antrag nicht

Modul	Sachverhalt
	möglich. Hinweis: Kein Feststellungsantrag möglich, solange die Denkmaleigenschaft nicht durch die zuständige Stelle geklärt ist.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Sie stellen einen Antrag auf Feststellung der Denkmaleigenschaft durch Verwaltungsakt für ein Objekt bei der zuständigen Stelle. Sie erhalten einen Feststellungsbescheid.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	https://bldam-brandenburg.de/denkmalinformationen/denkmalliste/ https://bldam-brandenburg.de/denkmalinformationen/geoportal-denkmaldatenbank/denkmaldatenbank/ https://bldam-brandenburg.de/denkmalinformationen/denkmalliste/ https://bldam-brandenburg.de/denkmalinformationen/geoportal-denkmaldatenbank/denkmaldatenbank/
Hinweise	Die Eintragung in die Denkmalliste erfolgt ausschließlich von Amts wegen und kann nicht von Ihnen beantragt werden.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Denkmaleigenschaft Feststellung • Feststellung der Denkmaleigenschaft durch Verwaltungsakt für ein Objekt • Antrag des Eigentümers notwendig • Betrifft alle Denkmalarten (Baudenkmale, bewegliche Denkmale, Bodendenkmale usw.) • Erlass eines Feststellungsbescheides zur Denkmaleigenschaft • Der Eigentümer erhält einen Feststellungsbescheid • Hinweis: Kein Feststellungsantrag möglich, solange die Denkmaleigenschaft nicht durch die zuständige Stelle geklärt ist. • zuständig: Brandenburgisches Landesamt für

Modul	Sachverhalt
	Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM)
Formulare	
Ursprungsportal	Feststellung der Denkmaleigenschaft beantragen, Apply for the determination of monument status